

stigen oder künstlerischen Produktes zum Zweck der Verwerthung im reinen natürlichen Absatzkreis des Originalproduktes zu gewähren;

2) hiefür kann die theilweise Benützung und die vervollkommene Benützung für geänderte Absatzkreise desto unbedenklicher eingeräumt werden, sobald die Nachahmung entweder nach dem Gehalte der Copie nicht reine Nachahmung ist, oder wenn die Copie in keiner Weise Nachahmung für den Absatzkreis des Originalproduktes ist. Die Freiheit der das Original umgestaltenden oder kommerziell verändernden Reproduktion ist zu verlangen.

3) Die liberale Hingabe neuer Geistes- und Kunstprodukte zu rascher Vervollkommnung und zur verallgemeinernden Weiterverarbeitung für weitere Konsumentkreise ist ein Aequivalent des exclusiven Autorschutzes gegen reine Nachahmung, und dient jenem natürlichen Gesetze der Socialökonomie, am geistigen Gehalt neuer Schöpfungen möglichst bald einen Kommunismus zu begründen.

Die speziellen Folgerungen aus obigen Sätzen werden erst bei Besprechung der einzelnen Arten der Autorrechte gezogen werden können. So viel jedoch darf über diese Sätze schon hier gesagt werden, dass sie die Richtigkeit der gegenwärtigen Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse insofern bekräftigen, als sie, dieser entflossen, ganz jene liberale Behandlung der in Beziehung auf Umfang, Technik und Absatzzweck verändernden Reproduktion rechtfertigen, welche in der Gesetzgebung, gemäss den Bedürfnissen des praktischen Lebens, sich Geltung verschafft hat. Die liberale Praxis erscheint ihnen zufolge nicht als prinziploses Verlassen des Autorschutzes, sondern in der socialökonomischen Intention des letzteren grundsätzlich begründet. Keine andere Theorie hat diess bis jetzt nachgewiesen.

Allerdings gewinnt jene liberale Behandlung durch das Autorrechtprinzip selbst einige Rechtfertigung. In jeder Nachbildung ist einige Autorschaft mit enthalten, nicht am wenigsten in der Kunst der industriellen Dessinateure und Modelleure. Bei Demjenigen, welcher die einem neuen Produkt zu Grunde liegende Idee oder die daran hervortretende Form vervollkommenet, hiedurch und durch Verwerthung in andere Zweckgebiete und Absatzkreise hinein

sich ein ökonomisches Verdienst um die Gesamtheit erwirbt, beginnt somit die *ratio* der Rentenfunktion aufs Neue und selbstständig zu gelten, so dass die verändernde Reproduktion nicht ausgeschlossen werden kann, ohne das grundsätzliche Fundament des Autorrechtes selbst theilweise zu negiren. Hiemit wäre jedoch die Schwierigkeit für die Begründung der industriell und kommerziell ändernden Reproduktion noch nicht gelöst; denn die Aenderung ist eben nur Zuthat zur Originalthat oder zu vorausgehenden Zuthaten Anderer. Die Originalthätigkeit wirkt in den Reprodukten fort. Dass diess unentgeltlich geschehe, kann nur dann gerecht erscheinen, wenn die Originalthätigkeit schon abgefunden, abgelöst ist. Diese Ablösung, welche wie schon nachgewiesen zugleich ein Postulat der nothwendigen geistigen Gütergemeinschaft der menschlichen Gesellschaft ist, versöhnt die ökonomische Gerechtigkeit. Das Monopol des Autors und Originalverlegers im eigenen Absatzgebiet des Originals vollzieht diese Ablösung.

Ohne eine solche Ablösung des Autorverdienstes durch das mittelst Monopolschuzes hiezu befähigte Unternehmernkapital, — eine Ablösung, welche ganz dem regelmässigen Vorankauf der Arbeit durch das Unternehmernkapital innerhalb des freien volkswirthschaftlichen Verkehrs entspricht, — stünde es mit der Verrechnung des Erlöses und Gewinnes zwischen den Originalautoren, den Verlegern und den Verlegern der ersteren schlimm.

Ohne diese Ablösung ist z. B. Richter's nationalökonomischer Massstab zur Beurtheilung der erlaubten Reproduktion und zur Auseinsetzung der letzteren mit der Originalautorschaft ein Grundsatz, welcher offenbar in unlösbare Verwirrungen hineinführt; Richter formulirt seinen Grundsatz näher (p. 116) wie folgt: „In dem Wesen der sich an ein gegebenes Produkt anlehenden geistigen Arbeit liegt zugleich das Mass der Benutzung eines Produktes für eine andere Produktion, d. h. so weit das Produkt, welches durch eine solche Benutzung entstanden ist, das Wesen und den Charakter der Person an sich trägt und deren geistiges Kapital bekundet, so weit ist es das Produkt dieser Person und so weit die Benutzung des fremden Pro-

duktes, sei es als Ganzes oder als Theil den Charakter seines Schöpfers entweder durch die Unselbständigkeit des Benutzten oder durch die überwiegende geistige Arbeit der andern Person verloren hat, so weit ist es der persönlichen Lebens- und Rechtssphäre dieser Person entrückt und in die der andern Person übergegangen. Diese beiden Seiten eines solchen Werkes sind zusammengehörig und müssen stets mit einander betrachtet werden, um das Werk selbst schätzen zu können. Die dadurch gegebenen Grenzen umschliessen somit die beiden Gebiete, in denen sich die Produkte des geistigen Kapitals bewegen, das Produkt der selbstständigen Arbeit und des freien persönlichen Kapitals und das Produkt der selbstständigen Arbeit und des benutzten Kapitals anderer Personen.“

Die liberale Behandlung der erlaubten Reproduktion ist ein grosses Interesse. Um so befriedigender ist der unserer Theorie entquellende Nachweis, dass dieselbe auch nicht ungerecht ist. Die Bedeutung möglicher Freiheit der verarbeitenden Reproduktion und die jedem Ideenmonopol widerstrebende Einheit des geistigen Schaffens der Menschen hat wiederum kein Nationalökonom so plastisch dargelegt, wie Carey, wenn dieser im zweiten Brief seinem Adressaten zuruft: „Nehmen wir einmal an, Sie beantragen im Senate einen Beschluss, wonach die Veröffentlichung an's Licht gezogener Thatsachen oder Ideen ein ausschliessliches Recht würde, und sehen wir zu, welche Wirkung ein solcher Beschluss haben würde. Sie würden sich, wie ich glaube, sogleich von den Männern umringt sehen, welche diese Thatsachen und Ideen aufpuzen und sie in der Form von Büchern herausgeben. Der Geograph würde zu Ihnen sagen: „Mein werther Herr, diess geht durchaus nicht. Sehen Sie mein Buch an und Sie werden finden, dass es ganz und gar aus den Werken Anderer abgeleitet ist, von welchen Viele ihr Vermögen opferten und Andere ihr Leben einbüssten, während sie dasjenige Wissen aufsuchten, das ich der Welt jetzt so billig mittheile. Sie werden hier den wesentlichen Inhalt der Werke von Humboldt und Wilkes wieder finden. Alle Entdeckungen Franklin's sind darin enthalten, und ich warte jetzt nur auf das Erscheinen der Reise von Mc

Clure nach den Polargegenden, um eine neue Ausgabe meines Buches zu veranstalten. Ich bitte, bedenken Sie doch, was Sie im Begriff sind zu thun. Sehr wenige Leute haben die Musse, die Bücher dieser Reisenden zu lesen, oder die Mittel, sie zu bezahlen. Wenige hundert Exemplare sind hinreichend, um der Nachfrage zu genügen; nachher gerathen ihre Werke in Vergessenheit. Von den meinigen werden jährlich zehn, fünfzehn oder zwanzigtausend verkauft; es wird so das Wissen durch die Welt verbreitet; und den Männern selbst, die mir die Thatssachen liefern, die Möglichkeit gegeben, eine reiche Fülle unsterblichen Ruhmes zu ernden. Gewähren Sie denselben aber ein Verlagsrecht auf die neuen Ideen, welche sie etwa der Welt liefern, so hemmen Sie sogleich die Produktion solcher Bücher wie das meinige, zu meinem eigenen grossen Schaden, und zum Verlust des ganzen menschlichen Geschlechtes. Thatssachen und Ideen sind gemeinschaftliches Eigenthum und ihre Eigenthümer, das Publikum nämlich, haben ein Recht, sie nach Gutdünken zu benutzen.“

Der Geschichtschreiber würde sagen: „Herr Senator, wenn Sie auf diesem Wege beharren, so werden Sie nie wieder Geschichtswerke sehen, wie das meinige. Hier sind Hunderte von Menschen über das Land zerstreut, emsig bemüht, Thatssachen, die sich auf unsere Geschichte beziehen, aufzuspueren. Sie sind Enthusiasten und Viele von ihnen sind sehr arm, Einigen von ihnen gelingt es, die Resultate ihrer Nachforschungen in der Form von Büchern zu veröffentlichen, während Andere dieselben den Zeitungen oder den historischen Gesellschaften übergeben, und so wird es möglich, dass die Resultate in die Welt gelangen. Wenige Menschen kaufen solche Dinge und es kommt nicht selten vor, dass Menschen, welche ihr Leben mit der Sammlung wichtiger Thatssachen verbracht haben, einen grossen Theil ihrer geringen Mittel damit vergeuden, dieselben einer undankbaren Nation mitzutheilen. Trotzdem finden sie ihre Belohnung in dem Bewusstsein, dass sie auf diese Weise Andere in den Stand setzen, der Welt genaue Geschichten ihres Landes zu liefern. Ich finde sie unendlich nützlich. Sie sind meine Holzhauer und Wasserträger und verlangen nie einen Lohn für ihre Arbeit. Entziehen Sie mir aber ihre Dienste, so werde ich genöthigt sein, die Produktion von

Büchern aufzugeben und zu meinen Berufsarbeiten zurückzukehren; zugleich aber wird Jenen der Ruhm geraubt, während dem Publikum das Wissen vorenthalten wird.“ Der medicinische Schriftsteller würde sagen: „Herr Senator, wenn es Ihnen gelingen sollte, den Gedanken durchzuführen, den Sie angebahnt haben, so fürchte ich, dass Sie unserem Beruf grossen Nachtheil zufügen und vermuthlich auch namhafte Verluste an Menschenleben verursachen werden; denn Sie werden dadurch die Verbreitung des Wissens hemmen. Wir haben hier und im Auslande Tausende von thätigen und denkenden Männern, die mehr darauf erpicht sind, Gutes zu thun, als Gewinn zu suchen, die sich auf das Studium specieller Krankheiten verlegen, die Resultate unseren Zeitschriften anbieten und nicht selten höchst werthvolle Monographien veröffentlichen. Der Verkauf dieser letzteren ist immer gering, und ihre Veröffentlichung zieht den Verfassern nicht selten schwere Einbussen an ihren geringen Mitteln zu. Solche Männer haben für mich einen unschätzbaren Nutzen; denn mit Hülfe ihrer werthvollsten Arbeiten sah ich mich in den Stand gesetzt, die zahlreichen und populären Werke zu arbeiten, die ich der Welt geliefert habe. Werfen Sie einen Blick auf diese Werke. Hier sind mehrere Bände davon, und von jedem verkaufe ich jährlich Tausende von Exemplaren mit grossem Gewinn. Entziehen Sie mir die Macht, die Gedanken der arbeitenden Männer unseres Berufes zu benutzen, so werden meine Bücher bald keinen Werth mehr haben und ich werde das beträchtliche Einkommen, das ich jetzt davon beziehe, verlieren, während das Publikum an seiner Gesundheit benachtheiligt wird in Folge der erschwerten Verbreitung der einschlägigen Kenntnisse.“ Der Professor würde Sie ersuchen, seine Vorlesungen zu beachten und sich zu überzeugen, dass dieselben keine einzige Idee enthalten, die aus seinem eigenen Geiste entsprungen ist. „Wie hätte ich,“ würde er fragen, „diese werthvollen Vorlesungen ausarbeiten können, wenn man mir die Macht entzogen hätte, die von den arbeitenden Männern gesammelten Thatsachen und die daraus von den Denkern der Welt entwickelten Principien zu benutzen! Ich selbst habe keine Zeit, Thatsachen zu sammeln oder sie zu analysiren. Seit vielen Jahren haben mir diese Vorlesungen ein beträchtliches Ein-

kommen abgeworfen und es wird auch in der Folge so sein, vorge-  
 ausgesetzt nur, dass mir gestattet wird, in Zukunft ebenso zu ver-  
 fahren wie bisher, d. h. alle neue Thatsachen und Ideen, auf die  
 ich stosse, zu meinem eigenen Nutzen mir anzueignen, und dabei  
 die Urheber derselben zu nennen oder nicht, je nachdem es zu  
 meinem Zweck passt. Geben Sie Ihren Plan auf, mein werther  
 Herr; er kann nicht durchgesetzt werden. Die Männer, welche  
 selbst arbeiten, und die Männer, welche selbst denken, müssen  
 sich mit dem Nachruhm begnügen und dankbar dafür sein, wenn  
 die Männer, welche die Bücher schreiben und die Vorträge halten,  
 doch wenigstens für die Thatsachen, welche sie benutzen, und die  
 Ideen, welche sie entlehnen, die Quellen namhaft machen.“ Der  
 Lehrer der Naturwissenschaft würde sagen: „Mein  
 Freund, haben sie auch darüber nachgedacht, was Sie eigentlich  
 zu thun im Begriffe sind? Betrachten Sie unsere Sammlungen  
 und überzeugen Sie sich, wie sie in den letzten fünfzig Jahren  
 bereichert wurden. Asien und Afrika und die Inseln des südlichen  
 Oceans wurden von unermüdeten Männern durchwandert, welche  
 unter Lebensgefahr und mit den grössten Vermögensopfern unsere  
 Kenntniss des Pflanzen- und Thierlebens vervierfacht haben. Solche  
 Männer verlangen kein Entgelt irgend welcher Art. Sie sind  
 willig, für Nichts zu arbeiten. Weshalb sollte man sie daran  
 hindern? Blicken Sie auf die immensen Beiträge zum geologischen  
 Wissen, die im ganzen Gebiet der Union von Männern geliefert  
 wurden, welche sich mit dem nothdürftigen Lebensunterhalt be-  
 gnügten und froh waren, dass die Ergebnisse ihrer Arbeiten doch  
 mindestens auf Staatskosten veröffentlicht wurden. Solche Männer  
 verlangen kein Verlagsrecht. Wenn sie etwas veröffentlichten, so  
 erleiden sie allemal Verluste. Wilson lebte und starb in Armuth.  
 Ebenso Audubon, dessen Arbeiten wir so viele ornithologische  
 Kenntnisse verdanken. Morton verwendete eine ansehnliche Summe  
 auf die Vorbereitung und Veröffentlichung seines Werkes über die  
 Schädel. Agassiz that dasselbe für sein grosses Werk über die  
 Fische. Cuvier hatte seiner Familie nichts zu hinterlassen, als  
 seinen Ruhm. Lamarck's grosses Werk über die Invertebratae  
 wurde so wenig begehrt, dass viele Jahre verstrichen, ehe nur  
 die erste Auflage vergriffen war; wohl aber würde er seine Be-  
 schäffle, Theorie.

lohnung gefunden haben, wenn er zu der Zeit noch gelebt hätte, wo seine Ideen von dem Verfasser des rasch abgesetzten Werkes „*Vestiges of Creation*“, natürlich ohne Nennung des wahren Autors, angeeignet und in neuem Gewande vorgeführt wurden. Diess, mein Freund, ist der Nuzen, zu dem Männer wie Lamarck und Cuvier bestimmt waren. Sie sammeln und classificiren die Thatsachen, und wir machen sie zu unserem eigenen Vortheil populär. Sehen Sie, wie viele Auflagen meine Werke trotz ihres Umfangs erlebt haben, und denken Sie, wie vielen Gewinn sie dem Verleger und mir demnach gebracht haben müssen. Sehen Sie ferner, wie viele Bücher es giebt, die indirekt wieder durch meine Arbeiten hervorgerufen wurden. Sehen Sie die vielen Schulbücher über Botanik und andere Zweige der Naturwissenschaft, deren Verfasser blutwenig von dem wissen, was sie zu lehren unternehmen, mit Ausnahme dessen etwa, was sie von mir und Anderen meinesgleichen entnommen haben. Sehen Sie ferner, wie zahlreich die „Sinbilder der Flora“, die „Blumenkränze“, und die „Wörterbücher der Flora“ sind, welche starke Abnahme sie finden und wie viel Gewinn denjenigen zufließen muss, welche sich mit der Herausgabe dieser Werke beschäftigen. Männern wie Cuvier und Lamarck ein Recht auf ihre Thatsachen oder ihre Schlussfolgen zuzuerkennen, würde ein höchst ungerechter Akt gegen die Literaten sein, und zugleich höchst unzweckmässig in Bezug auf die Welt im Grossen, die jetzt so billig mit Kenntnissen versorgt wird. Was die jetzt dem Senat vorliegende Frage des internationalen Verlagsrechts angeht, so erleiden meine Ansichten allerdings einige Modifikationen. Mehrere von meinen Büchern nämlich sind im Auslande bereits nachgedruckt worden, und um den weiteren Nachdruck von noch anderen zu verhüten, muss sie mein Verleger, wie er immer sagt, zu herabgesetzten Preisen auf die fremden Märkte werfen; hierdurch wird mir aber der angemessene und gerechte Lohn für meine Arbeiten entzogen. Das Verlagsrecht sollte also universell und ewig sein, und zu diesem Schlusse werden Sie, wie ich überzeugt bin, auch gelangen, sobald Sie den Gegenstand gründlich erforscht haben!“

Letztere Expectoration legt Carey ironisch in den Mund.

Nunmehr ist unser Prinzip des Autorschutzes nach allen Hauptseiten entwickelt, namentlich sind für die bisher so schwierig zu lösende Zeit-, Raum- und Reproduktions-Begrenzung des Autorschutzes Ergebnisse gewonnen worden, welche zu dem vorangestellten Grundsatz als strenge Folgerungen sich verhalten und gleichwohl dem mehr praktischen instinctiven Tasten der Gesezgebung ein Siegel theoretischer Bestätigung geben.

Hiebei ist jedoch immer von einer mehr bloß bescheinigten als strenge nachgewiesenen Voraussetzung ausgegangen worden, nämlich von der Annahme: dass, wenn für Schrift- und Kunstwerke von publicistischer Verkehrsbestimmung die normale Funktion der Lohn- und namentlich Rentenvergeltung ausnahmsweise schwach wirkt und durch einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit des Staates eine künstliche Ergänzung zu voller Vergeltung stattzufinden hat, — die Einräumung eines temporären Monopols, dieses Kerns der bestehenden Autorrechte, die geeignetste Art jener ergänzenden künstlichen Vergeltung sei. Diese Annahme ist nun aber erst näher zu beweisen.

Wir sind von allem Anfang nicht der Ansicht, dass das beschränkte Monopol die einzige Art öffentlicher Vergeltung „geistiger Produktion“ in der bürgerlichen Gesellschaft sei. Vielmehr ist schon oben angedeutet worden, dass sich in der Hand der letzteren andere Vergeltungsmittel mit der Gabe eines zeitweiligen Monopols in mannigfaltiger Mischung, je nach der Gattung der zu vergeltenden Leistungen, kumuliren lassen und zu kumuliren pflegen. Nur als vorzugsweise anwendbares und nach der heutigen Verbreitung der Bildung unentbehrliches Vergeltungsmittel für den socialen Dienst und das sociale Verdienst der publicistischen Produktion kann das moderne Institut des Autorrechtes, mit dem Kern eines beschränkten Monopols, gerechtfertigt werden wollen.

Der grösste Vorzug des temporären Monopols der Autoren und Originalverleger auf Erzeugung und Absatz ihrer publicistischen Verkehrsgüter besteht darin, dass dieses Monopol, als eine zeitlich und räumlich beschränkte Ausbeutungspriorität, die freie Lohn- und Rentenfunktion der Volkswirthschaft so getreu als möglich



nachahmt. Es ist das naturähnlichste künstliche Vergeltungssystem und überlässt als solches theils der Anstrengung der Producenten, theils dem Bedürfniss, Urtheil und Geschmack des Publikums die wirkliche Belohnung. Der wirkliche Erfolg der Monopolausbeute ist, wie im Verkehrssystem der unbeschränkten freien Konkurrenz, erst noch von der Thätigkeit der Producenten und von dem Urtheil des Publikums abhängig. Die litterarisch-artistische Produktion bleibt hiebei der freien Werthschätzung des ganzen Publikums thunlichst unterworfen. Auch wird die Nachahmung der sonstigen Vergeltungsformen des freien Verkehrssystems möglich: der Lohn und die Lohnrente des geistigen Mitarbeiters wird vom Kapital eines Unternehmers, nämlich des Verlegers, als Vorschuss gegeben, eine Vergeltungsweise, welche die social-ökonomisch gewöhnliche ist und bei aller Möglichkeit der Ausbeutung der „Arbeit“ durch das „Kapital“ als überwiegend vortheilhaft und sachgemäss noch immer Geltung hat; wenige „Autoren“ würden auf Tantièmen am Ende des ganzen Geschäftes warten wollen. Durch Beschränkung des Schuzes wird der unaustilgbare Nachtheil alles Monopols, Produktvertheuerung, möglichst beschränkt. Diese Beschränkung ist aber auch, wie principiell schon nachgewiesen ist, wirklich im thunlichst knappen, mit den legitimen Autoransprüchen noch irgend verträglichen Masse zu erstreben.

Ein zweites System der Vergeltung der Autorthätigkeit ist dasjenige der Nationalbelohnungen, Pensionen, Besoldungen<sup>1)</sup>. Empfohlen ist dieses System von einem namhaften Oekonomisten der neuesten Zeit, von Wolkoff. Am Schluss einer Erörterung über materielles und immaterielles Vermögen, welche sichtlich von der juristischen Analyse Renouard's beeinflusst ist, wird der Satz aufgestellt: „die rationelle Lösung der Fragen in Hinsicht auf ökonomische Anerkennung des geistigen Eigenthums würde man mit Ersetzung des Monopolsystems durch das System der directen Vergeltung erreichen.“ Die Ausführbarkeit dieses Ersatzes weist jedoch Wolkoff nicht nach.

---

1) Gegen ein Autoren - Besoldungssystem gute Bemerkungen auch bei Wrangell, l. c. p. 50 ff.

Die relative und concurrirende Berechtigung des Systems der Nationalbelohnungen neben dem Monopolschutz ist bereits anerkannt worden. Jedoch nur für Leistungen von unzweifelhaft anerkanntem Werthe ist es anwendbar; für diese sollte es wirklich häufiger angewendet werden. Dagegen für noch zweifelhafte, bestrittene, von einer herrschenden Parthei verfolgte Leistungen ist es naturgemäss ausgeschlossen; ebenso kann es den mehr im Stillen und Kleinen blühenden, weniger glänzenden und doch bedeutenden publicistischen Leistungen nicht wohl zugewendet werden. Der temporäre Monopolschutz dagegen gestattet gerechte Belohnung des Verdienstes schon in der Zeit, da der Verkehr Spreu und Weizen erst auf die Worfeltenne wirft; er prämiirt die vielen kleineren Verdienste wirthschaftlichster Bedürfnissbefriedigung der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung.

Was Renouard <sup>1)</sup> über das System der directen öffentlichen Vergeltungen vor 30 Jahren geurtheilt hat, kann heute kaum besser gesagt werden: „Unübersteigliche Schwierigkeiten erheben sich gegen jede Art der Vertheilung von Pensionen, festen Besoldungen, und — wenige Fälle abgerechnet, gegen den öffentlichen Ankauf, d. h. eine Art Expropriation. Die aus-theilende Gerechtigkeit ist damit unvereinbar; kein Staatsschatz könnte den unersättlichen Präntionen, launenhaften Gunstbezeugungen und Erpressungen Widerstand leisten, denen Thür und Thor geöffnet wäre. Wer wollte bei der Expropriation zum gemeinen Nutzen die Gemeinnützigkeit beurtheilen? Wer könnte die Eifersüchteleien beschwichtigen? Wer der Mittelmässigkeit gerecht werden? Wer die Bescheidenheit hervorziehen, den Hochmuth mässigen, dem Genie eine unbeneidete Vergeltung schaffen? Hätte die Regierung diese Aufgabe, so wäre sie der Gefahr der Verdächtigung, Subaltern-Intriguen und Bestechungen ausgesetzt, und könnte beim besten Willen groben Missgriffen nicht entgehen. Lässt man aber die Autoren durch ein Pairsgericht von Ihresgleichen beurtheilen, so ist bei bester Gesinnung die Partheilichkeit nicht auszuschliessen. Kein Magistrat, keine

1) l. cit. I, 461 f.

Jury hat Fähigkeit und Vielseitigkeit genug zu so schwierigem Amte. Es giebt nur Einen gerechten Richter, das Publikum, nur Einen Masstab der Gerechtigkeit, den im Lauf der Zeit sich feststellenden Nuz- und Genusswerth des Werkes, nur Eine gerechte und billige Vergeltungsweise: den temporären Autorschuz.“ Alle obigen Schwierigkeiten, die Renouard schildert, vermeidet ja die gewöhnliche socialökonomische Lohn- und Rentenfunktion des freien Verkehrs, und dann als relativ bestes, möglichst getreuenachgeahmtes Surrogat der letzteren — der temporäre Autorschuz. Dieser erweist sich hienach vorzüglicher, als Nationalbelohnung oder Auswerfung von Pensionen und Gehalten, welche zu chinesischer Mandarinen- oder altegyptischer Priesterwissenschaft führen würden. Auch Proudhon perhorrescirt in trefflichen Worten den Plan: Bureaukraten der geistigen Produktion, *fonctionnaires du spirituel* neben den *fonctionnaires du temporel*, einzuführen <sup>1)</sup>.

Oeffentliche Besoldungen und Pensionen sind an ihrem Platze eine ganz berechnete Form socialökonomischer Vergeltung: Wo die Leistungen in den Genuss des ganzen Publikums hinausströmen, wo es unmessbar ist, wie weit sie dem Einzelnen zu gut kommen oder nicht, ist die einfache Tauschvergeltung durch die Empfänger schlechterdings unmöglich. Akte der Polizei, des Strafrichters, des Geistlichen, des Ministers, des Fürsten und des Präsidenten einer Republik lassen sich nur durch ein anderes, öffentliches Vergeltungssystem vergüten; das die Leistungen beziehende Publikum giebt das Aequivalent der Steuer, um alle Besoldungen von der Civiliste bis zum Pfarrgehalt zu bezahlen, oder sind rentable Domainen und Stiftungsgüter dem Privatverkehr entzogen, um durch Auscheidung eines Theils der nationalen oder localen Landrente die Mittel zur Vergeltung öffentlicher Sachgüter und Dienstleistungen auszuwerfen; die ganze Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungswirthschaft stellt höhere Tausch- und Verkehrssysteme in der Gesamttökonomie der bürgerlichen Gesellschaft dar <sup>2)</sup>. Viele Leistungen können nur in diesen Formen die angemessene Ver-

1) I. c. II, § 7.

2) Vrgl. mein „gesellsch. System etc.“ §. 176 ff.

geltung finden. Allein für die meisten, und gerade für die unter der klassischen Höhe bleibenden publicistischen Schrift- und Kunstprodukte und für die erste Zeit des unentschiedenen oder getäuschten öffentlichen Urtheils sind diese Arten der Vergeltung unanwendbar; die Einräumung einer Rentemöglichkeit durch Monopolschutz hat hier einen Vorzug, weil sie den Autor durch den Verkehr selbst nach Verdienst belohnen lässt.

Das allgemeine Autorrecht dient letzterem Zweck mehr als das vereinzelte Privileg.

Röder, in seinen trefflichen „Grundzügen des Naturalrechts“<sup>1)</sup>, hat zwar in seiner Polemik gegen das gesetzliche allgemeine Autorrecht ein richtiges Gefühl: der Schutz durch einzelne Privilegien nach älterem System ist prinzipiell weniger schablonenmässig. Allein es ist nicht zu übersehen, dass die gerechte Heraushebung der speziellen bei freiem Verkehr beeinträchtigten publicistischen Leistungen durch Privilegien unausführbar ist, und dass das Autorrecht nicht so sehr den Werken erster Qualität Prämien, sondern der publicistischen Produktion überhaupt die gewöhnlichen Lohn-, Gewinn- und Rentenchancen zu sichern hat.

Weit eher, als Besoldungen, würde ein System der Tantiemenbetheiligung des Autors am Verlagsgewinn, unter Freigebung der Vervielfältigung, dem temporären Monopol der jezigen Autorrechte den Rang ablaufen können. Es ist jedoch ohne sehr belästigende Polizeiinstitute nicht ausführbar und würde eine Fixirung des Tantiemensazes verlangen, welche statt gerecht zu sein, den Knoten der Schwierigkeiten eben nur zerhauen würde. Auch müsste entweder allen Verlagslustigen gleichzeitig das Manuscript mitgetheilt werden, wofür ein Mittel nicht wohl gefunden werden kann, oder hätte der erste Verleger Vortheile ohne grössere Lasten zu haben. Renouard hat, ohne vorhersehen zu können, dass eine französische Regierung im Jahr

1) II, 358 ff.; unseres Wissens das Nüchternste und auch national-ökonomisch Probehaltigste, was von der modernen Rechtsphilosophie gegen gewisse zu weit gehende Autorrechtspräntionen gesagt ist.

1863 das Tantièmensystem an das System temporären Monopols anschweissen wolle <sup>1)</sup>, das erstere sehr gut verurtheilt <sup>2)</sup>. Er sagt ohngefähr: Dieses System ist auf den ersten Blick verführerisch. Es trennt die Arbeit der geistigen Schöpfung und die Verwerthung (giebt dem Publikum das Werk ganz und überlässt den Absatz der Concurrrenz). Es ist aber unzulässig, weil die Fixirung der Tantième unmöglich, ihr Bezug ungemein schwierig wäre. Die Schwierigkeiten der Einhebung liessen sich vielleicht durch technische Einrichtungen überwinden (?), die gerechte Feststellung des Tantièmantheils (*redevance*) bleibt aber unmöglich. Diese Festsetzung kann, wenn veränderlich, weder von der Willkühr des Autors, noch von derjenigen irgend eines Verlaglustigen abhängen. Verlangt man aber vom Gesetze eine fixe Tantième, so bringt man in gröbster Ungerechtigkeit die ungleichsten Dinge unter einerlei Mass. Will man den Masstab der Grösse der Auflage, des Bandes und des Verkaufspreises für die fixe Tantièmenbestimmung anlegen, so begegnet man der Thatsache, dass beim einen Werke 200, beim andern erst 10,000 und 100,000 Exemplare dem Bedarf genügen, — die Grösse des Bandes unterliegt der Caprice der Fabrikation, — endlich der Verkaufspreis ist der allerunsicherste Masstab (je nach dem Steigen und Fallen der Kosten, nach der Grösse der Auflage, und nach der Gewohnheit, auf Gewinn durch wohlfeilen Massenabsatz oder durch hohe Preise bei geringem Absatz zu speculiren). Endlich eine schiedsgerichtliche Feststellung des Gewinnantheils würde mit vielen Kosten, Verzögerungen, Processen und Verdächtigungen verknüpft sein.“

Auch Carey hat an Tantièmenvergeltung gedacht. „In Frankreich, sagt er, sind die Tantièmen an dramatische Schriftsteller durch das Gesetz bestimmt, und Jeder, der ein Stück bezahlt, darf es auch auführen; könnte man diess bei allen literarischen Produktionen durchführen, indem man Jedem, welcher für ein Werk bezahlte, die Erlaubniss zum Druck ertheilte, so würde ein grosser Theil der Schwierigkeiten in Bezug auf das Verlags-

---

1) 50 Jahre nach dem Tode des Autors soll einem französ. Gesezesentwurf das ewige geistige Eigenthum in eine Tantième umschlagen.

2) l. c. I, 464 f.

recht beseitigt sein.“ Indessen nimmt auch Carey die Unausführbarkeit des Tantiëmensystems an.

Das Monopol erledigt das, was beim Tantiëmensystem so verwickelt erscheint, in einfacher Weise: der Verleger findet den Autor ab. Die Honorarbestimmung ist das Ergebniss eines Preiskampfes zwischen Arbeit und Kapital, der von Fall zu Fall geführt wird und dessen Ergebniss sich jedem besonderen Falle anpassen kann.

Das beschränkte Monopol erweist sich hienach unter allen künstlichen Gestaltungen einer hinreichenden Vergeltung publicistischer Leistungen als die relativ beste und allgemeinst anwendbare.

Indem wir dieses Ergebniss aussprechen, verweisen wir jedoch nochmals auf die Thatsache, dass das „Autorrecht“ nicht die absolute und einzige Belohnungsweise für Autoren ist. Andere Arten der Vergeltung concurriren in mannigfaltiger Mischung. Es giebt sogar Fälle, wo nur diese anderen Vergeltungsformen anwendbar sind. Grosse naturwissenschaftliche Entdeckungen, Leistungen der Columbus und Franklin, der Kepler und Newton, der Stephenson und Morse, der Barth und Livingstone können nicht durch monopolisirten Absatz der Reisejournale und Zeitschriftenmittheilungen, sondern ausser dem Nachruhm nur durch einträgliche Würden und Lehrstellen, durch leitende Stellungen im geschäftlichen und öffentlichen Leben, durch Nationalbelohnungen, Preise und Stiftungsfonds belohnt und ökonomisch sustentirt werden.

Wenn Jenner seine Erfindung geheim gehalten hätte, so wäre er bei den damaligen Blatternverheerungen schnell ein sehr reicher Mann geworden. Die rechtlich ausschliessende Impfpraxis aber hätte ihm keine vernünftige Gesezgebung, auch nicht auf 5 Jahre, einräumen dürfen. Veröffentlichte er aber selbst seine Erfindung, so zog er auch bei Autorenschuz aus dem litterarischen Honorar die angemessene Prämie nicht. Die Ursache, wesshalb in diesen Fällen ausschliessende Vervielfältigung der Entdeckung durch den litterarischen Autorenschuz angemessene Prämien nicht gewährt, liegt darin, dass hier der Erwerb aus der litterarischen Verkörperung der Idee ökonomisch verschwindend klein ist. Die Einräumung aber einer ausschliessenden

Anwendung durch Dienstleistungspraxis würde das gemeine Interesse, also den Zielpunkt aller Rentenfunktion, viel zu sehr beeinträchtigen; unserer ökonomischen Theorie würde dies principiell ebenso widerstreiten, wie die Nichtbelohnung des Entdeckers.

In solchen Fällen wirken aber als Ersatz theils Belohnungen nichtponderabler Art, wie Auszeichnungen, welche der Staat gewährt und Auszeichnungen, welche das Publikum selbst dem Verdienst in Gestalt des Ruhmes und Renommée verleiht. Allein auch sehr handfeste Belohnungen anderer Art gibt es. Setzt sich doch selbst jener spirituelle Lohn, „ein Lohn der ewig lohnt“ und reicher macht als Millionen, — auch wieder in sehr ponderable ökonomische Vergeltung um, indem das Renommée zu einflussreichen und einkommensreichen Stellungen, guter Praxis, hohem Honorar für weitere Werke verhilft. Die Anlage der menschlichen Gesellschaft ist nicht auf die Wirkung eines Fortschrittshebels angewiesen. Die Socialökonomie zeigt eine Auswahl von Mitteln zur Vergeltung derartiger Leistungen, sobald man grundsätzlich die Grenzen der nationalökonomischen Wissenschaft über dasjenige Produktions- und Vergeltungssystem hinausrückt, welches in der Konkurrenz des freiwilligen Tauschverkehrs sich auslebt. Das letztere Vergeltungssystem ist allerdings das allgemeine, und unter den künstlichen Vergeltungen publicistischer Leistungen ist wieder das temporäre Monopol des Autorrechtes die allgemeinst anwendbare, dem Gebiete der Massen- und Durchschnittsleistungen entsprechende Form der Vergeltung, weil dasselbe die Lohn- und Renditefunktion des gewöhnlichen Tauschverkehrs am meisten nachahmt. Je mehr aber die weltgeschichtlichen, die klassischen Autorenschöpfungen, die nicht publicistisch verwertbaren Schrift- und Kunstwerke in Frage kommen, desto geringer ist auch die Bedeutung und die Wirkung beschränkter wie dauernder Monopole. Andere höhere Vergeltungsformen greifen alsdann ein.

---

Am Schlusse des IX. Abschnittes, welcher das nationalökonomische Princip für den Autorenschutz nach seiner vorwiegend vermögensrechtlichen Bedeutung aufzustellen hatte, mögen die

Hauptergebnisse der Untersuchung in kurzer Uebersicht zusammen- gestellt werden:

1) Das durch die Urheberrechte eingeräumte, ausschliessliche Absatzrecht ist in erster Linie ein durch den Staat als Organ gemeinwirthschaftlicher Interessen künstlich geschaffener Boden für die Rentenfunktion, welche als Reizmittel und Prämie des socialökonomischen Fortschrittes dient, — theilweise und in zweiter Linie das Mittel der Sicherung des nothwendigen Unterhaltes der geistigen Arbeit.

2) Der beschränkte Monopolschutz verwirklicht die Bedingungen und Vortheile der normalen Lohn- und Rentenfunktion unter allen künstlichen Vergeltungsweisen mit der grössten Annäherung an das normale System.

3) Die Urheberrechte sind nur begründet, wo Mangels einer genügenden „Vorhand“ der Ausbeutung die freie Rentenfunktion nicht stark genug reagirt. Dies trifft bei den publicistischen Schrift- und Kunstwerken, bei den Verlagsartikeln zu. Die Stärke dieses künstlichen Schuzes hat im umgekehrten Verhältniss zur Stärke der freien Vorhand der Ausbeutung zu stehen, und kann deshalb nicht für alle Gattungen von Autorrechten gleich bemessen sein.

4) Auch wo der staatliche Autorenschutz begründet ist, darf er nur, wie die freie socialökonomische Rentenfunktion, deren Surrogat er ist, vorübergehend angelegt werden. Dauernd verliehene Monopole sind nach unserer Theorie durchaus verwerflich.

5) Die gegenwärtige zeitliche Ausdehnung des Schuzes ist zu stark.

6) Die Freiheit der Uebersetzung ist begründet.

7) Der Schuz hat, wie die freie social-ökonomische Rentenfunktion, dahin zu wirken, dass gegen angemessene Belohnung der Autoren und des mit ihnen sich verbündenden Verlagskapitals die neuen Ideen desto rascher zum Gemeingut werden und zur Vervollkommnung und Weiterverwerthung gelangen. Die Gestattung der verändernden und theilweisen Reproduktion für ein verändertes Absatzgebiet ist daher nach unserer Theorie principgemäss, nicht principwidrig.



8) Der Autorenschutz ist zwar ein besonders geeignetes, jedoch nicht das ausschliessliche Mittel zur Aneiferung und Belohnung der geistig-publicistischen Produktivität einer Nation. Er ist theils nicht ausreichend, theils mit andern auf dasselbe Ziel angelegten Mitteln zu cumuliren, theils durch diese letzteren zu ersetzen.

9) Der internationale Autorenschutz ist nicht in demselben Masse gefordert, wie der nationale.

Diese Grundsätze sind im Folgenden nach der Seite der Gesetzgebung ins Einzelne durchzubilden. Die einzelnen Arten rechtlich ausschliessender Absatzverhältnisse sind zu zergliedern und die juristischen Theorien des Autorenschutzes zu beleuchten.

Hiebei wird im Einzelnen ein Irrthum mit unterlaufen können, ohne dass damit der Kern der „nationalökonomischen Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse“ hinfällig wird. Die Verwerthung dieser Theorie im Einzelnen kann — wir betonen dies mit allem Nachdruck — nur je unter Mithilfe von Sachverständigen für jede besondere Art des Autorenschutzes vollständig gelingen. Würden nur überhaupt specielle Bearbeitungen, welche die obige Theorie in Einzelanwendungen berichtigen, von dem allgemeinen Standpunkt dieser Theorie aus angeregt werden, so wäre der Verfasser dieser Abhandlung wohl zufrieden.

---

## Der Schutz von Schriftwerken, Musikalien und Kunstwerken im positiven Rechte und in der juristischen Doctrin Deutschlands.

Nachdem die Grundsätze des Autorschutzes vom Standpunkt der nationalökonomischen Theorie nachgewiesen sind, ist es von Interesse, diese theoretischen Ergebnisse neben das positive Recht und neben die Kontroversen der juristischen Doktrin zu halten. Stimmen sie mit der Gesetzgebung zusammen und gestatten sie eine einfache principielle Schlichtung der juristischen Streitfragen, so werden sie eher als probehaltig angesehen werden dürfen.

Bei diesem Versuche halten wir uns an das bairische Nachdruckgesetz vom 28. Juni 1865. Dieses Gesetz ist die reifste positive Frucht der bisherigen gesetzgeberischen Praxis und juristischen Doktrin in Deutschland, hervorgegangen aus gründlichen in Berlin, Leipzig und Frankfurt <sup>1)</sup> gepflogenen Sachverständigenberathungen. Dasselbe bietet zugleich in der von Mandry besorgten Ausgabe den Vortheil eines Commentars, welcher zu jeder Frage genau auf die Streitfragen der Doktrin, namentlich auf die Ansichten von Jolly, Harum, Wächter und Andern, und auf die bisherige Gesetzgebung eingeht. Einen geeigneteren und konkreteren Anhaltspunkt können wir daher nicht finden, um unsere ökonomische Theorie an der thatsächlichen Gesetzge-

1) S. Mandry, das Urheberrecht (Commentar zum bair. Gesetz etc.).

bung und an der die bisherige Gesetzgebung in fleissiger Arbeit umschwebenden juristischen Doktrin zu messen.

Vorab bemerken wir, dass die juristische Doktrin Deutschlands in Zurückweisung eines geistigen Eigenthums fast einstimmig gewesen ist. Keinerlei Argument für ein ewiges geistiges Eigenthumsrecht, für „litterarische Majorate“<sup>1)</sup> hat bei ihr Eindruck gemacht. Wir halten uns deshalb bei dem allgemeinen theoretischen Ausgangspunkte der juristischen Doktrin gar nicht auf, sondern beginnen sogleich, in den hauptsächlichsten Einzelfragen unsere ökonomische Theorie neben die Auffassung der deutschen Gesetzgebung und Jurisprudenz zu stellen.

1) Das Nachdrucks- und Nachbungsverbot des bairischen Gesetzes ergreift, wie das bisherige Recht, lediglich die publicistische Production von Schrift-, Musikalien- und Kunstwerken. In diesem obersten Stück des positiven Rechtes trifft also die Gesetzgebung mit unserer ökonomischen Theorie vollständig zusammen.

Hinsichtlich der Schriftwerke bestimmt Artikel 1, Abs. 1 des bairischen Gesetzes wörtlich: „Die mechanische Vervielfältigung litterarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.“ Hinsichtlich der Musikalien lautet Art. 21, welcher den Musikalienschutz den allgemeinen Grundsätzen des Nachdrucksschutzes einreicht: „Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen etc. ist verboten,“ und in Art. 26 wird für die Nachbildung von

1) Proudhon (Maj. litt. p. 115) verhöhnt die Forderung eines Litteraturschutzes mit Autorrechtsmajorat, indem er *Boileau's* Wort über den Adel citirt:

*Mais la postérité d'Alfane et de Bayard*

*Quand ce n'est qu'une rosse, est vendue au hasard.*

„Möge die Regierung, fügt er bei, die Nachkommen des genialen Mannes sich selbst überlassen! Die Väter sind bezahlt worden, den Erben ist man Nichts schuldig.“

Kunstwerken wörtlich bestimmt: „... als Nachdruck ist verboten die Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguss, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt dass im letzteren Fall ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder nach einem andern Kupferstiche.“ Der dramatische und dramatisch-musikalische Autorschutz (Art. 41) ist gegen Aufführungen eingeräumt, welche „öffentlich auf der Bühne“ stattfinden. Dagegen ist das Abschreiben, sogar dasjenige musikalischer Kompositionen<sup>1)</sup>, in liberalster Weise gestattet, indem Art. 5 besagt: „Das Abschreiben litterarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.“ Und in allen diesen Beziehungen stimmt die juristische Doktrin mit dem Gesez überein. Mandry<sup>2)</sup> weist nach, dass hiebei die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit für die Vermögens-Interessen des Autors“ leitend ist.

Eine rechtlich wichtige Frage ist es, wo die Grenze zwischen dem reinen Nachdruck und erlaubter Reproduktion liege. Mandry kommt nach einer längeren Erörterung<sup>3)</sup> zu dem Ergebniss, dass es sachgemäss sei und im Wort und Geist des bairischen Gesezes liege, die Grenze negativ durch den „massgebenden“ Grundsatz zu ziehen: „Dass die Benutzung eines Werkes nicht in eine Umgehung etwa durch Kürzungen, Auszüge, Samstellungen u. s. w. des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung ausarten dürfe.“ Hinsichtlich der Schriftwerke (Art. 6), wie der Musikalien (Art. 22 und 23) und Kunstwerke (Art. 29 und 30) sei dieses negative Kriterion der Identität oder Nichtidentität ausgesprochen. Keinesfalls entscheide die „Geistigkeit“, „Originalität“ des Reproduktes, da auch nichtoriginelle Verarbeitungen nicht Nachdruck

1) Mandry, das Urheberrecht (Commentar S. 249).

2) Comment. 105—108.

3) l. c. 108—116.

zu sein brauchen <sup>1)</sup>. Das Letztere entspricht grundsätzlich unserer Theorie, welche nicht wegen grösserer oder geringerer Geistigkeit des Produktes, sondern wegen ausnahmsweiser Verkümmern der normalen Lohn- und Rentenvergeltung den Monopolschutz rechtfertigt. Allein auch die negative Bestimmung der Identität entspricht dieser Theorie, soferne eben die verhüllte mechanische Vervielfältigung desselben Werkes durch Andere als die wahre Störung eines verdienten Lohn- und Renteneinkommens anzusehen ist. So kommt es denn bei Entscheidung der Frage, ob Nachdruck oder eine „wesentliche Aenderung“ vorliege, selbst nach Mandry praktisch auf den von *Wächter* <sup>2)</sup> hervorgehobenen Gesichtspunkt an, „ob das neue Werk in das Absatzgebiet des alten eingreift“, so wenig Mandry im Eingang seiner diesfälligen Erörterungen diesen Gesichtspunkt als massgebend anerkennt.

Diesem Gesichtspunkt entspräche es dann freilich, „Separat- abdrücke einzelner Couplets aus einem Singpiel, einzelner Lieder einer Gedichtsammlung,“ wenn sie für ein ganz anderes Publikum bestimmt und geeignet sind, nicht als Nachdruck zu behandeln, obwohl nach Doktrin und positivem Recht an „ihrer Nachdruckqualität kein Zweifel möglich <sup>3)</sup> sein“ soll; denn obwohl eine „mechanische Vervielfältigung,“ unterliegen sie gar nicht dem überall leitenden Grunde des Verbotes mechanischer Vervielfältigung, ihre Reproduktion greift nicht in das für eine gerechte Vergeltung erforderliche Absatzgebiet ein, und die Verpflanzung vor ein anderes Publikum hat selbstständigen Vergeltungsanspruch. Aus diesem Grunde wird man z. B. auch den Melodieenschutz gegen Reproduktion in Potpourris verwerfen müssen. In diesen Fragen zeigt sich freilich ein Schwanken der juristischen Doktrin <sup>4)</sup> und der Gesetzgebung, allein nur in Folge eines Mangels, welchen unsere Theorie schon beleuchtet hat. Unsere Theorie rechtfertigt nicht einen ziellosen unbegrenzten Monopolschutz,

1) I. c. p. 113 f.

2) Vrgl. Mandry I. c., Anm. 16, woselbst auch richterliche Entscheidungen dieser Richtung citirt sind.

3) Mandry, I. c. Anm. 17.

4) Mandry, I. c. 246.

sondern nur den Schutz gerechter Vergeltung, sie nimmt die Vergeltungsfunktionen des freien Verkehrs zum Massstab des Schuzes. Die Gesezgebung aber und die Doktrin nehmen vielmehr das unbegrenzte Vermögensinteresse zum Objekt des Monopolschuzes, dehnen ein singuläres Institut ziellos aus. Wäre dies berechtigt, so wäre die Reproduktion freilich in viel engere Grenzen einzuschliessen, als es durch die Gesezgebung und die Doktrin selbst geschieht, welche bezeichnender Weise in allen die Grenze des singulär geschützten Vermögensinteresses berührenden Detailfragen schwankend, unsicher und rathlos geblieben ist.

Nicht streng principgemäss, sondern utilitarisch verhalten sich auf dem Gebiete des erlaubten Nachdrucks die Gesezgebung und Doktrin auch in Beziehung auf Citate, Abdruck von Aufsätzen und Gedichten in litterarischen Zeitschriften, Sammlungen in Chrestomathieen, sowie Sammlungen, welche zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind<sup>1)</sup>. Die Gesezgebungen weichen in der Ordnung dieses Verhältnisses noch immer stark von einander ab, kein gleichmässiges Princip leitet sie.

Originalität, sogenannte „Selbstständigkeit“ der litterarischen Reproduktion kann den Erlaubnissgrund hier nicht bilden; denn es liegt in einigen erlaubten Reproduktgattungen gar keine „Selbstständigkeit,“ in andern eine sehr geringe, in allen liegt und wiegt reine mechanische Vervielfältigung vor. Ein zweiter Erlaubnissgrund, die Nothwendigkeit der Weiterverarbeitung, zeigt sich nur da festgehalten, wo die erlaubte wörtliche Aufnahme auf kritische und litterar-historische Werke beschränkt ist; dies geschieht aber nur im preussischen Gesez. Die Erlaubniss der mechanischen Vervielfältigung für Kirchen-, Schul- und Unterrichtszwecke ist, woferne im Verbot der mechanischen Vervielfältigung für jeden denkbaren Absatzkreis das Wesen des Autorschuzes vom Standpunkt einer weiter nicht begrenzten Vermögensschuzpflicht gefunden werden müsste, lediglich die Aufopferung des Schuzes an einige utilitarische Rücksichten. Ganz anders, wenn nach unserer Theorie der Schutz innerhalb des lohnenden und nächsten Absatzkreises massgebend ist. Hiebei kann z. B. Reproduktion

1) Vrgl. Mandry, Comm. S. 116—121.  
Schäffle, Theorie.

von einzelnen Gedichten für ganz andere Absatzkreise, oder Reproduktion von Fragmenten für pädagogische Schriften aus Werken, welche an den Erwachsenen ihr eigenes Publikum haben, principiell statthaft sein, nicht aber die Reproduktion jedes politischen Zeitgedichtes in einer politischen Zeitschrift, nicht die einfache Reproduktion eines grösseren Schulbuches in einem kleineren Schulauszuge. Unsere Theorie führt hier, wie uns scheint, zu einer konsequenteren Entscheidung, als wir sie in der Gesetzgebung und in der juristischen Doktrin vorfinden.

Bemerkenswerth ist die Bestätigung, welche unsere ökonomische Theorie durch das positive Recht insofern erhält, als Veröffentlichung und Nachbildung für sich allein ohne mechanische Vervielfältigung erlaubt erscheint. Mandry<sup>1)</sup> sagt: „Das bisherige bairische Recht hat, abweichend von den Bundes- und den meisten deutschen Partikulargesetzen, nicht blos die mechanische Vervielfältigung, sondern auch die Veröffentlichung und Nachbildung für sich allein, d. h. wenn weder die letztere als Verbreitung der mechanischen Vervielfältigung, noch die erstere als Vertrieb der durch solche hergestellten Nachdrucksexemplare erscheint, verboten (Gesetz v. 15. Apr. 1840, Abs. 1). Das neue Gesetz nimmt dagegen denjenigen Standpunkt ein, der schon bis jetzt als der gemeinrechtliche zu betrachten war, und verbietet nur die mechanische Vervielfältigung“ — und deren Vertrieb. Die Verkehrsnatur publicistischer Erzeugnisse zeigt sich also, unserer Theorie entsprechend, hier als der Kern des singulären Einkommenschutzes, welchen das positive Recht durch Nachdrucks- und Nachbildungsverbot statuirt.

2) Dasselbe tritt weiter an dem positivrechtlichen und juristisch-doktrinellen Begriff des „litterarischen Erzeugnisses“ hervor. Nur litterarische Erzeugnisse sind zum Gegenstand des Nachdrucksverbotes erklärt. Was wird nun unter „litterarischem Erzeugniß“ verstanden?

Zwar ist, „wo Praxis und Theorie sich genöthigt sahen, über die einzelnen Arten von geschützten Objekten auf den Gattungsbegriff zurückzugehen, dieser letztere übereinstimmend im

---

1) l. c. 122 f.

litterarischen Erzeugniss gefunden worden“<sup>1)</sup>, aber die Doktrin war und ist über die Requisite dieses Gattungsbegriffes verschiedener Meinung. Jolly verlangt als Merkmale für das schutzberechtigte litterarische Erzeugniss: a) in sich abgeschlossene Gedanken, b) ausgesprochen in einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form, c) nach ihrer objektiven Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers geeignet zur allgemeinen litterarischen Mittheilung (zum litterarischen Verkehre) — woraus sich dann der Ausschluss zu a) der blossen Notizen, aphoristisch niedergeschriebenen Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, der als Vorarbeit gemachten Auszüge aus fremden Schriften u. s. w., — zu b) der in sinnbildlichen Zeichen niedergeschriebenen Produkte, der gesprächsweise oder schriftlich gemachten, formlosen Mittheilungen, der einfachen Zeitungskorrespondenzen, Annoncen<sup>2)</sup>, Festprogramme u. s. w., — zu c) der Geseze und Verordnungen, gerichtlichen Akten, Briefe — ergeben soll. Dieselben drei Requisite finden sich auch bei Harum, in genauerer Fassung und mit Hinzufügung eines vierten Merkmals: dass das Produkt individuelles Geisteserzeugniss sei (Ausschliessung der einfachsten Rechnungstabellen, Geschäftsformulare u. s. w.). Dieses vierte Moment steht weitaus im Vordergrunde bei Heydemann, Lange, zum Theil bei Wächter.

Mandry<sup>3)</sup> sieht alle diese Definitionen als verfehlte Versuche der absoluten Definition einer „thatsächlichen Eigenschaft an, welche durch die verschiedensten Momente faktisch bedingt, aber von keiner rechtlichen Voraussetzung abhängig sei. Daraufof kommt es an, ob ein Produkt möglicher Verlagsgegenstand ist, worüber nicht das Vorhandensein dieses oder jenes bestimmten Requisites, sondern die jeweilige Gestaltung der litterarischen Produktion eines bestimmten Volkes

1) Mandry, l. c. p. 125.

2) Und doch wäre z. B. fortgesetzter Nachdruck der Traueranzeigen des Schwäb. Merkur ein Mittel wirksamen Durchdringens für ein grosses Konkurrenzunternehmen — im Gebiet des schwäbischen Journalismus!

3) l. c. S. 127.



entscheidet“ (S. 128). Hienach ist in Mandry's<sup>1)</sup> Augen die Betonung der geistigen Selbstständigkeit für das litterarische Erzeugniss unrichtig, so wichtig dieses Moment für die Feststellung des Autorcharakters ist; in jedem Produkt sei einige geistige Thätigkeit niedergelegt. Auch blosser Notizen, auch blosser Sammelwerke seien schutzberechtigt. Aphorismen, Vorarbeiten können ausnahmsweise verlagsfähig sein und seien dann schutzberechtigt. Auch die Erwerbsabsicht des Verfassers sei nicht nothwendiges Requisite. Für die Beschränkung des Autorschutzes der Zeitungsprodukte, der öffentlichen Reden seien andere Gründe, insbesondere die durch die objektiven Bedingungen des öffentlichen Lebens gegebene Nothwendigkeit der Publicität, — mitentscheidend. Massgebend ist nach den Ergebnissen Mandry's die Frage: ob „die Umstände, unter welchen das Erscheinen des Werkes erfolgt ist, im konkreten Falle den Schluss aus der Thatsache der mechanischen Vervielfältigung auf die nach der objektiven Beschaffenheit des Werkes zu bestimmende Verlagsfähigkeit unthunlich machen.“ Bei veröffentlichten Briefen z. B. sei dieser Schluss bald thunlich, bald unthunlich. Blosser Notizen werden selten, können aber verlagsfähig sein, das Requisite „des geschlossenen Ganzen“ sei nicht massgebend. Gesetze, Verordnungen u. s. w. schliessen nach ihrem Zweck der Verbreitung<sup>2)</sup> die Zulässigkeit des Nachdrucksverbotes aus, wobei ausdrücklich<sup>3)</sup> „Inhalt und Zweck des Nachdrucksverbotes, nicht die objektive Gestalt des Produktes“ als „eigentlicher Grund der Unanwendbarkeit des Schutzes“ bezeichnet wird.

Auch vom Standpunkt des bair. Gesetzes erklärt Mandry<sup>4)</sup> die Frage massgebend: ob das Werk nach der Sitte und Gestaltung des heutigen buchhändlerischen Verkehrs verlagsfähig ist?

Mit der vorstehenden Auffassung eines die juristische Doktrin

1) I. c. S. 129 ff.

2) I. c. 137.

3) I. c. S. 136.

4) I. c. S. 138.

und die Gesezgebung eingehend berücksichtigenden Juristen stimmt unsere Theorie fast in jedem Detailpunkt überein.

Die „Verlagsfähigkeit“ ist das Wesen der publicistischen Verwerthungsbestimmung. Verlagsartikel ist eine solche Schöpfung, welche durch überalliges und gleichzeitiges Erscheinen ganz gleichartiger mechanischer Vervielfältigungen verwerthet wird. Die lettern- und druckmässig-mechanische Wortverkörperung der Idee durch den Verlag vermittelt bloss den Tausch- und Gebrauchswerth, die Kommunikation und den Genuss der Idee für Leser und Beschauer. Bei litterarischen und artistischen Erzeugnissen ist das Produkt der mechanischen Vervielfältigung, nämlich das Buch, die Copie, lediglich vermittelndes Organ der Aneignung und des Genusses der Schrift- oder Kunstidee, wogegen bei industriellen Erzeugnissen, d. h. bei Erzeugnissen der sogenannten nützlichen Künste, der nach einer bestimmten technologischen Idee angefertigte Gutskörper in erster Linie den Gebrauchswerth ausmacht. Nicht der Körper des Buches wird angeeignet, er ist bloss eine Art Telegraphenleitung der socialen Ideenströmung; dagegen im einzelnen Industrieerzeugniss, z. B. in dem durch die Ideen der Maschinenteknik zu Stande gekommenen Brodstoff ist es dieser selbst, welcher angeeignet wird. Geistwirkungen sind im Mehl wie im Buch niedergelegt, beide werden technisch aus gewissen Grundstoffen hergestellt und vervielfältigt, allein beide Geistprodukte verhalten sich, weil das äussere Gut dort Selbstzweck, hier nur Kommunikationsmittel einer Idee ist, sehr verschiedenartig in Beziehung auf die Vergeltung im Verkehr. Hier „verlegt“ das buchhändlerische Kapital nur die Idee, geringsten Falls die Schöpfung einer Sammlung, vervielfältigt nur den die öffentliche Kommunikation vermittelnden Körper der in den Verkehr eintretenden Ideenschöpfung und lässt diese auf einmal, überall, publicistisch in der Welt zünden, wirft sie sofort und zu geringern Kosten nachahmbar hinaus; die noch nicht erfolgte Vergeltung der hauptsächlichlichen Produktivkraft, nämlich des Ideenschöpfers, ist ohne Monopolschutz nicht möglich. Das Unternehmungskapital der nützlichen Industrie arbeitet entweder Ideen, welche schon geistiger Gemeinbesitz sind, als freies kostenloses Produktionselement, in den für Alle gleich kostspielig erwerb-

baren Stoff mit gleich kostspieligen stehenden Kapitalgütern (Maschinen etc.) und mit gleich kostspieliger Arbeit hinein; oder sind immerhin in der Nichtverlagsindustrie für die geistige Originalthätigkeit verhältnissmässig wenig Kosten aufzuwenden, und für die Einbringung auch dieser hat der Unternehmer einen längeren Spielraum bevorzugten Absatzes. Auf diesen Unterschied der Verkehrsnatur publicistischer Schrift- und Kunstwerke wurde unsere Theorie gebaut.

Die eigenthümliche Verkehrs- und Absaznatur publicistisch verwertheter Schrift- und Kunstwerke ist es nun eben, was das gemeine Sprachgefühl in die Worte Verlag und Verlagsartikel hineinlegt. „Verlag“ war eine Zeit lang Ausdruck für das Unternehmerkapital überhaupt, z. B. in den Schriften der deutschen Schüler A. Smith's. Jedermann versteht jetzt unter Verlag dasjenige Kapital, welches die mechanische Kommunikation von litterarisch-artistischen Ideengestaltungen an das Publikum, an die allgemeine Bildungskonsumtion vermittelt. Publicistisch verwerthete Schrift- und Kunstwerke sind „Verlagsartikel.“ Ist dem so, dann stimmt Mandry's Resultat über den Begriff des „litterarischen Erzeugnisses“ mit unserer Rechtfertigung des litterarischen Monopolschuzes überein. Fast noch prägnanter wird die juristische Zustimmung zu unserer Grundauffassung, wenn Wächter das Wesen der litterarischen Erzeugnisse in „sprachlich fixirten geistigen Hervorbringungen“ findet, welche „ihre wesentliche Bedeutung darin haben, dass sie nicht einem konkreten materiellen Gebrauch dienen, sondern den allgemeinen (und insofern öffentlichen) geistigen Verkehr der Gedanken (und Vorstellungen vermitteln.“ Aehnlich fand K. S. Zachariä<sup>1)</sup> das Besondere der Autorarbeit darin, „dass sie sich, einmal verrichtet, ohne Zuthun des Schriftstellers, sovielmals wiederholt, als die Schrift abgedruckt wird.“ Auch die Betonung dieser Beobachtung ist eine Ahnung der juristischen Doktrin davon, dass der Autorschuz wesentlich publicistische Produkte betrifft.

Litterarschuzobjekte sind also auch nach der juristischen Doktrin publicistische Schriftwerke. Nur fehlt dieser Doktrin

1) Krit. Z. für Rechtsw. XII, 218.

alles Verständniss für die singuläre ökonomische Verkehrsnatur dieser Produkte und daher für die singuläre volkswirtschaftliche Rechtfertigung und für die richtige Begrenzung ihres Monopols.

Die nationalökonomische Theorie erklärt es des Weiteren leicht, wesshalb gewisse unzweifelhaft „verlagsfähige“ Schriftwerke dennoch ausserhalb des Autorschutzes gestellt worden sind. Es erscheint für sie principgemäss, was die juristische Doktrin principwidrig gefunden hat. Wir erwähnen die Nachdrucksfreiheit an Gesezen, Verordnungen, öffentlichen Akten, gewissen öffentlichen Reden. Die für die Schutzlosigkeit dieser Produkte gewöhnlich angeführte Nothwendigkeit der Verbreitung derselben wäre an sich noch nicht hinreichend, eine Schutzlosigkeit zu begründen. Dagegen fehlt für sie überhaupt jeder Grund der Vergeltung der Autorarbeit, also auch die Vergeltung durch Monopolschutz; denn öffentliche oder sonst bezahlte und vom Verleger nicht mehr zu bezahlende oder ohne Lohnabsicht thätige Produktivkräfte: Beamte, Richter, Advokaten, Abgeordnete, Volksredner u. s. w. waren Autoren dieser Werke, Autoren, welche theilweise wie z. B. Kammerredner den Nachdruck sehnüchtig wünschen. Nicht die mechanische Vervielfältigung an sich, sondern die Entziehung des gerechten socialökonomischen Lohnes, welche Folge der reinen mechanischen Reproduktion sein würde, ist der Anlass des Nachdrucksverbotes. Wo diese Vergeltung gar nicht begründet ist, ist auch Schutz gegen mechanische Vervielfältigung nicht am Plaze, nach unserer Theorie liegt in der Schutzlosigkeit der Geseze, Verordnungen und Reden — natürlich nicht auch der Sammlungen derselben als solcher — eine reine Folgerung aus dem richtig aufgefassten Schutzprincip; nicht Lohn, nicht Rentenprämie ist hier durch Monopol künstlich anzubringen.

Anders verhält es sich unter Umständen mit Denkschriften, welche zu den öffentlichen Akten kommen.

3) Sammelwerke, Compilationen, Commentare, musikalische Variationen, Etuden u. s. w.<sup>1)</sup>

---

1) „Arrangements“ musikalischer Werke fallen unter die Nachdrucksverbote.

Die Gesezgebung und die Doktrin gibt diese Art der Reproduktion frei, nach dem Princip, dass, soweit im konkreten Fall die Urheberthätigkeit reicht, das Urheberrecht wirksam ist<sup>1)</sup>. Hiebei kommt jedoch die Frage der Abfindung des Sammlers, Commentators, Compilers etc. mit dem Originalautor gar nicht zur Erklärung. Positives Recht und Doktrin geben keine Abfindung, und doch lebt Originalthätigkeit auch in derartigen erlaubten Reprodukten als schöpferische Hauptkraft fort. Dies ist ein unerklärter Widerspruch, welchen die Gesezgebung und Doctrin überspringt. Gleichwohl rechtfertigt sich dieser scheinbare Abfall, wie schon gezeigt ist, aus der *ratio* des Autorschuzes nach unserer Theorie: theils weil der Schuz auf dem eignen Gebiete des Originals wie ein Freigeld der auch nur im Geringsten selbstthätigen Reproduktion anzusehen ist, die letztere also abgelöst wird, theils weil und soferne es sich hier um Absatzgebiete handelt, welche der Originalverlag sich thatsächlich nicht erschloss und zur Ermöglichung einer Vergeltung der Autorarbeit sich nicht zu erschliessen braucht, endlich weil durch die Kosten grosser Sammelwerke und wirklicher Commentare der Nachdrucksvortheil dem Originalverlag gegenüber in Beziehung auf lohnenden Absatz häufig, wenn auch nicht immer, kompensirt wird. Ueberwiegend würden die ohne Abfindung des Originalautors stattfindenden Reproduktionen der hier fraglichen Gattung die Vergeltung der Originalschöpfung nicht beeinträchtigen; es wird aber durch den Monopolschuz der letzteren auf eigenstem Gebiet der Lohngerechtigkeit, wie dem Ideencommunismus der bürgerlichen Gesellschaft förmlich Genüge gegeben.

4) Das positive Recht erklärt den Nachdrucksschuz unabhängig:

a) davon, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht.

Nach unserer Theorie ist dies unzweifelhaft; denn der Zweck der Belohnung des wirklichen Autors eines „verlagsfähigen,“ d. h. publicistisch verwerthbaren Werkes liegt gerade dann noch unerfüllt vor, wenn das Werk noch nicht veröffentlicht war. Briefe

---

1) Mandry, l. c. S. 143.

sind zu schützen, soweit sie verlagsmässig absezbar sind, und für Denjenigen oder die Mehreren, welche sie als Schreiber, Korrespondenten, Empfänger oder Sammler verlagsfähig gemacht haben; didaktischer Inhalt, exquisite Form, Natur des Themas ist es nach unserer Theorie, wie nach der geläuterten juristischen Doktrin<sup>1)</sup>, durchaus nicht, was den Briefschutz begründet.

b) Der Nachdrucksschutz ist unabhängig davon, ob das Werk niedergeschrieben ist, oder nur mündlich vorgetragen wurde. Mit Recht; denn die Art, wie die mechanische Vervielfältigung eines litterarischen Erzeugnisses ermöglicht wird, kommt bei unserer *ratio* des Autorschutzes so wenig in Betracht, als:

c) die Abfassung durch Einen oder durch mehrere Autoren, welche vom positiven Recht als irrelevant für die Schutzberechtigung erklärt wird;

d) von der Frage, ob das Werk ganz oder nur theilweise abgedruckt sei, wird der Nachdruckscharakter ebenfalls unabhängig erklärt. Indessen wird dieser Grundsatz, wie schon hervorgehoben ist, von der Gesetzgebung und von der juristischen Doktrin nicht konsequent gehandhabt, und auch die Ausnahmen werden nicht gleichmässig durchgeführt. Die Beschränkungen, deren dieser Grundsatz unter Zurückdämmung zufälliger utilitarischer Gesichtspunkte nach unserer Theorie bedarf, sind schon unter Z. 2 angedeutet.

Die Schutzlosigkeit gewisser litterarischer Erzeugnisse ist schon im Zusammenhang der Z. 2 erläutert. Wir tragen deshalb nur die positive Bestimmung des bairischen Gesetzes hier nach. Art. 3 dieses Gesetzes formulirt jene Ausnahmen folgendermassen: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von blossen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen, von amtlichen Verfügungen weltlicher und kirchlicher Behörden, von öffentlichen Akten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landesoder der Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von andern nicht als litterarische zu betrachtenden Erzeugnissen.“

1) Vrgl. Mandry, S. 154 f.